



15/SN-198/ME

## ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 380/85  
GZ. 3114/85

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
Wollzeile 1 - 3  
1015 W i e n

Betrifft: Entwurf eines BG über die Herausgabe ehemals herrenlosen Kunst- u. Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst- und Kulturbereinigungsgesetz)  
Zu GZ.: 60 06 07/7-I/6/85

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes des 2. Kunst- und Kulturbereinigungsgesetzes und erlaubt sich hiezu folgende

## S t e l l u n g n a h m e

abzugeben.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt den vom Bundesministerium für Finanzen erstatteten Gesetzesentwurf, wonach erneut der Versuch gemacht wird, Eigentümern von Kunst- und Kulturgegenständen, die es unterlassen hatten oder nicht in der Lage waren von den Möglichkeiten des 1. Kunst- und Kulturbereinigungsgesetzes vom 27. Juni 1969, BGBl. Nr. 294/1969, Gebrauch zu machen, noch einmal die Möglichkeit zu geben zu ihrem Eigentum zu gelangen. Die in diesem Gesetzesentwurf zum Ausdruck kommende Initiative des Gesetzgebers ist zu begrüßen.

Im Hinblick auf das Anliegen des Gesetzesentwurfes, nämlich einen letzten Versuch zu unternehmen herrenloses Kulturgut seinen rechtmäßigen Eigentümern zukommen zu lassen, sollte dafür Sorge getragen werden, daß einerseits die im Gesetz vorgesehenen Fri-

sten nicht zu knapp berechnet werden, andererseits, daß dafür Vorsorge getragen wird, daß die Ankündigung um welche Gegenstände es sich dabei handelt, also die zur Veröffentlichung vorgesehene Liste mit einer Kurzbeschreibung der einzelnen Gegenstände, auch entsprechend eindringlich und oft angekündigt wird. Da sich die Anspruchswerber, wie aus den erläuternden Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf hervorgeht, in erster Linie im Ausland befinden und zwar höchstwahrscheinlich in Übersee, sollte dafür Sorge getragen werden, daß es nicht bei einer einmaligen Bekanntgabe dieser Liste bleibt, sondern für eine häufigere Veröffentlichung derselben an geeigneter Stelle vorgesorgt wird.

Der damit verbundene finanzielle Aufwand (Druck und allfällige Inseratkosten) könnte nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages durch die Versteigerung der Gegenstände, die nach Ablauf der im Gesetz vorgesehenen Fristen im Eigentum der Republik Österreich geblieben sind, hereingebracht werden.

Aus dieser Überlegung schlägt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag vor, § 1 (2) dahingehend zu ändern, daß die dort genannte Liste im Amtsblatt zur Wiener Zeitung nicht nur einmal am 1. Jänner 1986, sondern dreimal und zwar am 7. Jänner 1986, am 1. April 1986 und am 1. Oktober 1986 veröffentlicht werde. Von einer Veröffentlichung am 1. Jänner 1986 ist deshalb abzuraten, da bedingt durch die Feierlichkeiten zum Jahreswechsel kaum anzunehmen ist, daß am 1. Jänner 1986 das Amtsblatt der Wiener Zeitung intensiv von einem Großteil der Bevölkerung gelesen wird.

Weiters sollte durch eine zweimalige Wiederholung dieser Veröffentlichung dazu Sorge getragen werden, daß diese Liste wirklich allen Beteiligten zur Kenntnis gelangt. Darüber hinaus schlägt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag vor, diese Liste zusätzlich noch in den drei auflagenstärksten österreichischen Tageszeitungen, jeweils zu den bereits angegebenen Terminen,

- 3 -

ebenfalls zu veröffentlichen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag regt auch an, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft mit ihren Außenstellen einzuschalten um die Öffentlichkeit im jeweiligen Land in geeigneter Weise mit den Möglichkeiten nach diesem Gesetzesentwurf vertraut zu machen. Schließlich und endlich wird angeregt den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten anzuweisen, in den Ländern in denen zahlreiche Auslandsösterreicher beheimatet sind, diese Liste allenfalls jeweils dreimal zu den bereits genannten Terminen in der auflagenstärksten Zeitung des jeweiligen Landes zu veröffentlichen.

Aus diesen Überlegungen heraus sollten weiters die im § 2 (1) genannte Frist von einem halben Jahr auf ein Jahr ausgedehnt werden. § 2 (1) letzter Satz sollte daher geändert werden, in dem er lautet:

"Die Anmeldung muß bis spätestens 31. Dezember 1986 eingebracht werden".

Aus den selben Überlegungen sollte die im § 5 (2) genannte dreimonatige Frist auf sechs Monate erhöht werden.

Anzunehmen ist, daß sich der im § 3 (7) genannte letzte Satz nur auf derartige Anmelder bezieht, die ihre Forderungen bei gleichzeitigen Verzicht auf den Anspruch vor Gericht zurückgezogen haben, nicht aber für solche Personen, die dies deshalb getan haben, weil sie sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung etwa nicht in der Lage sahen, ihre Ansprüche entsprechend zu beweisen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag regt daher an den letzten Satz des § 3 (7) dahingehend zu ändern, daß es heißt: "Das gleiche gilt für Ansprüche, die der Anmelder bei gleichzeitigem ausdrücklichen Verzicht auf diesen seinen Anspruch vor Ge-

- 4 -

richt zurückgezogen hat."

Schließlich und endlich regt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag an in § 8 (1) den Gesetzestext dahingehend zu ändern, daß es lauten soll:

"Der Bundesminister für Finanzen wird nach Ablauf der in § 2 (1) dieses Gesetzes genannten Frist und nach Abwicklung der aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes rechtzeitig angemeldeten Ansprüche auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Weise ermächtigt, die im Eigentum des Bundes verbliebenen Kunst- und Kulturgüter (§ 1) durch freiwillige Versteigerung bestmöglich zu verwerten."

Die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer für Kärnten vom 23. Oktober 1985 ist angeschlossen.

Wien, am 23. Oktober 1985  
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1 Beilage

Dr. SCHUPPICH  
Präsident



# RECHTSANWALTSKAMMER FÜR KÄRNTEN

Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag  
9020 KLAGENFURT · PUNTSCHER STRASSE 1/1 · FERNRUF (0 42 22) 51 24 25, 57 6 70

eing. 2 5. OKT. 1985

1 fach, mit 1 Beilagen

An den  
Österreichischen  
Rechtsanwaltskammertag  
z.Hd.Herrn  
Dr.Maximilian Allmayer-Beck  
Rotenturmstr.13, Postf.612  
1011 W i e n

Klagenfurt, am 1985-10-23

GZ. - 464/85 - 5

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Herausgabe ehemals herrenlosen Kunst- u.Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet (2.Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz), G.Zl.: 380/85

Sehr geehrter Herr Kollege!

Der gefertigte Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 22.10.1985 beschlossen, die Stellungnahme des Kollegen Dr.Friedrich Staudacher, Klagenfurt, zu obigem Gesetzesentwurf an Sie weiterzuleiten.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher kollegialer Hochachtung

- 1 Anlage -

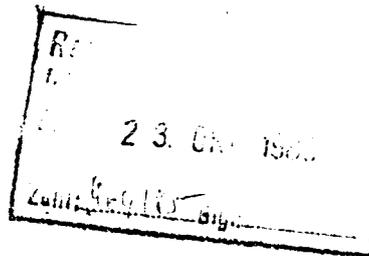
Dr. Friedrich Staudacher  
*Friedrich Staudacher*

# DR. FRIEDRICH STAUDACHER

9020 KLAGENFURT · ALTER PLATZ 30 · PALAIS GOESS · TEL (04222) 83832 51 37 66

An den  
AUSSCHUSS DER RECHTSANWALTSKAMMER  
FÜR KÄRNTEN

9020 KLAGENFURT  
Dr.St./G



Klagenfurt am 22.10.1985

IHRE ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSERE NACHRICHT VOM

UNSERE ZEICHEN

KLAGENFURT, ALTER PLATZ 30

BETREFF

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Herausgabe ehemals herrenlosen Kunst-  
und Kluturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet

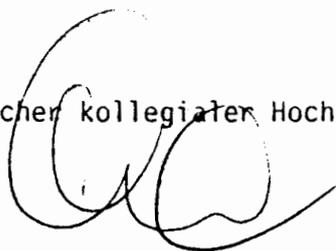
Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Herausgabe und Verwertung ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz) stellt rücksichtlich des Umstandes, daß seit Ende des 2. Weltkriegs bereits 40 Jahre vergangen sind und daß trotz Inkrafttreten des 1. Kunst- und Kulturbereinigungsgesetzes vom 27. Juni 1969, BGBl Nr. 294/1969, von insgesamt rund 8.000 Kunst- und Kulturgegenständen lediglich 72 zurückgegeben werden konnten, in der nunmehrigen Fassung eine sinnvolle Weiterführung und Verbesserung des 1. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes dar.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erscheint eine zweckmäßige Verwertung der ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgegenstände weitgehend sichergestellt, wobei allerdings der gemäß § 8 Abs. 2 im Entwurf vorgesehene Zurückhaltungsbetrag in der Größenordnung

von 5 Mio. Schillingen bezogen auf den bereits entfalteteten bzw. noch zu entfaltenden Aufwand des Bundes eher als zu gering bemessen anzusehen ist.

Um Kenntnisnahme wird ersucht.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.